

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung**  
**in der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum beschlossen:

**§ 1**

**Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung an der Grundschule „Borsumer Kaspel“ und an der Grundschule Harsum ist eine monatliche Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen zum Beispiel durch Krankheit des Kindes oder durch höhere Gewalt eine Betreuung nicht stattfindet. Während der Ferienzeit ist die volle Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind das Betreuungsmodell nach Ablauf der Schulzeit verlässt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes verpflichtet.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr (Regelgebühr) für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 14:00 Uhr an Schultagen	68,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 14:00 Uhr in den Ferien	

Verlängerte Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 16:00 Uhr an Schultagen	136,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr in den Ferien	

Nur Ferienbetreuung und an schulfreien Tagen:

Betreuungszeit 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr	38,00 €/mtl.
Betreuungszeit 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr	47,00 €/mtl.

- (2) Die Gebühr ist als Jahresgebühr kalkuliert und in 12 Monatsbeiträgen, beginnend jeweils zum offiziellen Schuljahresbeginn am 01.08. zu zahlen. Dieses gilt auch für die Gebühr der alleinigen Ferienbetreuung.
- (3) Sofern mehrere Kinder die Schulkindbetreuung besuchen, wird die jeweilige Regelgebühr für das 2. Kind um 30 v.H. und das 3. Kind um 60 v.H. ermäßigt. Jedes weitere betreute Kind ist gebührenfrei.
- (4) Wird ein Kind aus wichtigem Grund nach Schuljahresbeginn oder kurzzeitig in die Betreuung aufgenommen, wird folgende Gebühr erhoben:
- a. bei wochen- oder monatsweiser Aufnahme und Betreuung an 5 Wochentagen je angefangene Woche
- bei allgemeiner Betreuungszeit 15,70 €/Woche
  - bei verlängerter Betreuungszeit 31,40 €/Woche
- b. bei tageweiser Aufnahme je angefangene Stunde 2,00 €/Stunde
- (5) Auf Wunsch kann ein warmes Mittagessen gereicht werden. Für die Teilnahme am Essen ist ein von der Gemeinde Harsum zu ermittelnder Selbstkostenpreis zu zahlen, der auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben wird und im Laufe der Betreuungszeit angepasst werden kann.

### § 3

#### Sozialstaffel

- (1) Eine Staffelung der Regelgebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten im Sinne von § 20 KiTaG wird wie folgt vorgenommen:

Staffel	Einkommensgrenzen Bezeichnung	Betreuung bis 14:00 Uhr	Betreuung bis 16:00 Uhr	Ferienbetreuung
1	Regelgebühr (ohne Einkommensnachweis) 1. Kind 2. Kind 3. Kind	68,00 €/mtl. 47,60 €/mtl. 27,20 €/mtl.	136,00 €/mtl. 95,20 €/mtl. 54,40 €/mtl.	38,00 / 47,00 €/mtl. 26,60 / 32,90 €/mtl. 15,20 / 18,80 €/mtl.
2	Anwendung der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 87 SGB XII	5,00 € bis 67,00 €/mtl.	5,00 € bis 135,00 €/mtl.	5,00 € bis 37,00 / 46,00 €/mtl.
3	Unterhalb der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 88 SGB XII	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- (2) Anträge auf Ermäßigung der Regelgebühr durch Anwendung der Sozialstaffel gem. Absatz 1 sind beim Fachbereich 1 der Gemeinde Harsum unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten schriftlich zu stellen.
- (3) Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für das Schuljahr. Sollten sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, ist dieses umgehend mitzuteilen, so dass eine erneute Festsetzung erfolgen kann.
- (4) Auf die Erhebung des Essengeldes findet die Sozialstaffel keine Anwendung.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus bei der Gemeindekasse Harsum einzuzahlen.
- (3) Das Essengeld wird nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates monatlich im Nachhinein eingezogen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.07.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Harsum, den 28.03.2019